

**Fünfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region München
(Zweiundzwanzigste Änderung)**

**Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz
Fürstenfeldbruck
Kapitel B II Siedlungswesen
6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung**

Die Begründung ist entsprechend anzupassen:

Die Begründung zu 6.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Region München gibt es den Flughafen München am Standort Erding-Nord/Freising, den militärischen Flugplatz Lechfeld und den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen jeweils mit Strahlflugbetrieb.“

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dies entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Art. 2 Nr. 11 BayLplG und den Erfordernissen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB).

In Absatz 3 wird „(siehe LEP 1994, B XIII 3.2.1)“ gestrichen.

In der Begründung Zu 6.2 wird in Absatz 3 „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „**Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**“.

In der Begründung zu 6.3 Absatz 1 wird „(s. LEP B XIII 3.2.1)“ ersetzt durch „(s. LEP Begründung B V Zu 6.4.1 u. 6.4.2)“.

Zu 6.3.1 entfällt. Zu 6.3.2 wird zu „Zu 6.3.1“, Zu 6.3.3 wird zu „Zu 6.3.2“ und Zu 6.3.4 wird zu „Zu 6.3.3“.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG / Art. 12 Abs. 1 BayLplG und § 11 Abs. 3 ROG / Art 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht und eine Umwelterklärung.

Umweltbericht

1. Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)/SUP-Pflicht der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 3 (2) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei Regionalplan-Änderungen eine Umweltprüfung vorzunehmen. Art 12 (1) BayLplG gibt vor, als gesonderten Bestandteil der Regionalplan-Begründung einen Umweltbericht zu erstellen. Gemäß Art. 12 (2) werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplan-Änderung auf die Umwelt hat, unter Berücksichtigung deren Zielsetzungen und ihres räumlichen Geltungsbereichs entsprechend dem Planungsstand ermittelt beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben, soweit diese vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist seit dem 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt. Die im Regionalplan München ausgewiesenen militärflugbedingten Lärmschutzzonen sind damit seitdem funktionslos. Die Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, mit der die Lärmschutzzonen auch ihre formale Rechtskraft verlieren werden und mit der auch die zivile Mitbenutzungsgenehmigung des militärischen Flugplatzes vom 03.06.1998 erlöschen wird, steht unmittelbar bevor.

Gemäß der vom Ministerrat am 09.12.08 gebilligten Teilfortschreibung „Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8“ des LEP soll in Fürstenfeldbruck sowie in der Region München insgesamt die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze

einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen unterbleiben. In Fürstenfeldbruck wird demnach nach formaler Entwidmung des militärischen Flugplatzes kein Flugbetrieb, weder militärisch noch zivil, mehr stattfinden.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Gemäß LEP sollen in den Regionalplänen u.a. für Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Diese sollen in Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen eingeteilt werden. Da mit der endgültigen Einstellung des militärischen Flugbetriebs in Fürstenfeldbruck kein Fluglärm infolge Strahlflugbetrieb mehr stattfindet, sind die im Regionalplan ausgewiesenen Lärmschutzzonen funktionslos. Der Zweck der LEP-Norm läuft damit in Fürstenfeldbruck ins Leere.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

3.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb der aufzuhebenden Lärmschutzzonen finden sich einige FFH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche. Die FFH-Gebiete liegen am (ehemaligen) militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck, im unmittelbaren Umfeld der Start- und Landebahn. Auch die nahegelegene Amperaue ist FFH-Gebiet. Die Aufhebung der Lärmschutzbereiche folgt lediglich der realen Lärmsituation und bedingt auf der Ebene der Regionalplanung keine Eingriffe in ökologisch sensible Bereiche. Unmittelbare Auswirkungen auf den derzeitigen Umweltzustand sind damit nicht verbunden. Einer Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen, deren fluglärmbedingte Grundlage nicht mehr gegeben ist, fehlt die planerische Rechtfertigung. Sollte es auf der Ebene der nachgeordneten Bauleitplanung zu nutzungsbedingten Eingriffen kommen, ist auf dieser Ebene den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Dann wären auf dieser Ebene eventuelle Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Insbesondere im Zuge einer geplanten Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck

ist auf der Ebene der kommunalen Planung dafür Sorge zu tragen, den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern.

Inhalt der anhängigen Regionalplan-Fortschreibung ist jedoch einzig die Anpassung des Regionalplans an die tatsächliche, infolge der Einstellung des militärischen Flugbetriebs deutlich verbesserte Lärmsituation. Weder innerhalb noch außerhalb der aufzuhebenden Lärmschutzzonen gibt es militärischen Fluglärm.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Bei Nicht-Fortschreibung des Regionalplans wären im Regionalplan funktionslos gewordene Lärmschutzzonen enthalten. Mit Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck sind diese ohne formale Rechtskraft. Für eine regionalplanerische Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen fehlt jegliche planerische Rechtfertigung. Im Bezug auf die Belastungen der Bevölkerung sowie von Flora und Fauna durch militärischen Flugbetrieb hätte ein Verzicht auf die Regionalplan-Fortschreibung ohnehin keinerlei Auswirkungen, da militärischer Flugbetrieb definitiv nicht mehr stattfindet.

4. Geprüfte Alternativen

Da die Aufhebung der Lärmschutzzonen lediglich eine Anpassung an die real geänderte Lärmsituation darstellt und die Grundlage für deren Fortbestand im Regionalplan nicht mehr gegeben ist, stellt sich die Frage nach geprüften Alternativen nicht.

„Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck“ wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG / Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wurde in einem vorgezogenen Scopingverfahren den in ihren Aufgaben betroffenen Behörden gemäß § 9 Abs. 1 ROG / Art. Abs. 3 BayLplG die Möglichkeit gegeben, Informationen und Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts einzubringen. Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass die Aufhebung der Lärmschutzzonen lediglich der realen Lärmsituation folgt und auf der Ebene der Regionalplanung keine Eingriffe in ökologisch sensible Bereiche bedingt. Unmittelbare Auswirkungen auf den aktuellen Umweltzustand sind damit nicht verbunden. Eine Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen, deren fluglärmbedingte Grundlage nicht mehr gegeben ist, fehlt die planerische Rechtfertigung. Sollte es auf der Ebene der nachgeordneten Bauleitplanung zu nutzungsbedingten Eingriffen kommen, ist auf dieser Ebene den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Dann wären auf dieser Ebene eventuelle Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im Zuge einer geplanten Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck ist auf der Ebene der kommunalen Planung dafür Sorge zu tragen, den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden mit Schreiben vom 22.07.2009 sowie der Öffentlichkeit durch Auslegung bei der Regierung von Oberbayern und Einstellung in das Internet (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 09.10.2009) im Zuge eines Beteiligungsverfahrens zugänglich gemacht. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden umweltbezogenen Erkenntnisse. Die vorgetragenen Hinweise und

Bedenken wegen einer eventuellen zivilfliegerischen Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz liefen ins Leere, da für Verkehrslandeplätze ohne Fluglinien- oder Pauschalflugverkehr gemäß § 4 FluLärmG keine Lärmschutzzonen ausgewiesen werden.

3. Geprüfte Alternativen

Da die Aufhebung der Lärmschutzzonen lediglich eine Anpassung an die real geänderte Lärmsituation darstellt und die Grundlage für deren Fortbestand im Regionalplan nicht mehr gegeben ist (militärischer Flugbetrieb findet seit 01.10.2003 nicht mehr statt), stellt sich die Frage nach geprüften Alternativen nicht.

4. Maßnahmen zur Überwachung

Mit der Aufhebung der Lärmschutzzonen sind auf der Ebene der Regionalplanung keine zu überwachende Auswirkungen auf die Umwelt verknüpft. Die Auswirkungen der Folgenutzungen auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck können erst auf den entsprechenden nachfolgenden Planungsebenen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hier sind auch räumlich und sachlich konkrete Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. § 11 Abs. 3 ROG / Art 15 Ziffer 2 dienen, zu beschließen. Seiner Überwachungsfunktion kommt der regionale Planungsverband dann im Zuge seiner Beteiligung an den nachfolgenden Planverfahren nach.“